

BGer 1B_135/2016 vom 14. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_135_2016

FR: TF 1B_135/2016 du 14 avril 2016

IT: TF 1B_135/2016 del 14 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Abteilung 3 Sursee verurteilte A. _____ mit Strafbefehl vom 9. Juni 2015 wegen mehrfachen Verstosses gegen die eidgenössische Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung zu einer Busse von Fr. 1'000.--. Nach erfolgter Einsprache und anschliessend durchgeführter Untersuchung hielt die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest und überwies die Akten an das Bezirksgericht Willisau.

E. 2

Der Einzelrichter des Bezirksgerichts Willisau wies am 28. Januar 2016 ein Gesuch von A. _____ um Gewährung der amtlichen Verteidigung ab. Dagegen erhob A. _____ am 6. Februar 2016 Beschwerde, welche das Kantonsgericht Luzern mit Verfügung vom 24. Februar 2016 abwies, soweit es darauf eintrat. Zur Begründung führte das Kantonsgericht zusammenfassend aus, dass es sich vorliegend um einen Bagatellfall handle. Die beanstandeten Vorfälle, die zum Strafbefehl geführt haben, seien bezüglich des Sachverhalts einfach gelagert. Zudem werfe der Fall keine besonderen rechtlichen Probleme auf, denen der Beschuldigte nicht gewachsen wäre. Dieser sei in persönlicher Hinsicht in der Lage, seine Interessen im Strafverfahren zureichend selber wahrzunehmen. Dies ergebe sich aus dem umfassenden Inhalt der bereits erfolgten Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft und durch die Polizei.

E. 3

A. _____ führt mit Eingabe vom 31. März 2016 (Postaufgabe 8. April 2016) Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Luzern vom 24. Februar 2016. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Ausführungen des Kantonsgerichts, die zur Abweisung der Beschwerde führten, nicht rechtsgenügend auseinander. Er vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen

Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.